Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/5/6 2001/20/0195

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §14 idF 1998/I/158;
AVG §57 Abs2;
AVG §71 Abs1 Z1;
VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Auch ein Rechtsirrtum - hier über die Bedeutung der Niederschrift im Verhältnis zu dem in der Rechtsmittelbelehrung des Mandatsbescheides erwähnten Erfordernis, die Vorstellung "schriftlich" zu erheben - kann einen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund bilden (vgl. unter Hinweis auf die diesbezügliche Unvollständigkeit der Judikaturdarstellung bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E 114 ff zu § 71 AVG, zuletzt etwa das hg. Erkenntnis vom 30. April 2003, Zl. 2001/03/0183, und die dort angeführte, auf dem Beschluss eines verstärkten Senates vom 25. März 1976, Zl. 265/75, VwSlg 9024 A/1976, beruhende Vorjudikatur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001200195.X01

Im RIS seit

08.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at